

## **Handlungsanweisungen zum Umgang mit den Risiken im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 für die Tätigkeit von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich des IT-Sicherheitskatalogs für Betreiber von Strom- und Gasnetzen**

Stand: 23.09.2020

### **1 Hintergrund**

Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland und der Welt gewinnt derzeit an erheblicher Dynamik. Die Auswirkungen erstrecken sich auch auf die Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle hat daher ein umfangreiches [Maßnahmenpaket](#) verabschiedet mit geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern Begutachtern und Kunden. Die DAkKS bittet ihre Kunden, die damit einhergehenden Veränderungen zur bisherigen Routine zu berücksichtigen sowie für die notwendigen Maßnahmen um Ihr Verständnis.

### **2 Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen**

Alle KBS müssen von Fall zu Fall bewerten, wie sie mit der Pandemie und deren Auswirkungen umgehen. Grundlage für diese Bewertung sind die gesetzlichen Anforderungen, die lokalen behördlichen Auflagen sowie etwaige Bestimmungen von Vertragspartnern oder Programmeignern.

Zertifizierungsstellen für Managementsysteme können in Bezug auf ihre eigene Situation und auf Kunden, die von der Pandemie betroffen sind, die Bestimmungen des informativen Dokuments [IAF ID 3:2011](#) (IAF Informative Document For Management of Extraordinary Events or Circumstances Affecting ABs, CABs and Certified Organizations) als Grundlage ihrer internen Abwägungen anwenden.

Zusätzlich hat sich die DAkKS gemeinsam mit der Bundesnetzagentur für den Bereich des IT-Sicherheitskatalogs für Betreiber von Strom- und Gasnetzen **nur für die derzeitige Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2** auf folgende Handlungsanweisungen geeinigt:

- Eine Verschiebung anstehender Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten entsprechend des Dokuments IAF ID 3:2011 ist auch für den Bereich des IT-Sicherheitskatalogs für Strom- und Gasnetzbetreiber weiterhin eingeschränkt zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder der Kunde oder die Zertifizierungsstelle nachweislich durch Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamts von der Pandemie betroffen ist. Beispiele für eine Betroffenheit sind etwa eine verordnete Quarantäne von Mitarbeitern oder ein von offizieller Stelle angeordneter regionaler Lockdown an Standorten des Betreibers oder der Zertifizierungsstelle.
- Im Falle einer Auditverschiebung muss die Zertifizierungsstelle gegenüber der Bundesnetzagentur detailliert nachweisen, dass die reguläre Durchführung des Audits angesichts der Corona Pandemie vor dem Hintergrund von z.B. regionalen Lockdowns oder Quarantänefällen nicht möglich ist. Einer Verschiebung der Audits ist nach der Prüfung der eingereichten Nachweise durch die Bundesnetzagentur zuzustimmen.
- Der ausgefallene Audittermin ist schnellstmöglich nachzuholen, um die Erbringung des Nachweises der Umsetzung des IT-Sicherheitskatalogs wieder in das reguläre Verfahren zu überführen.

Die teilweise Durchführung der anstehenden Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits durch „alternative Methoden“ beziehungsweise sogenannte Remote-Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dokuments [IAF MD:4:2018](#) ist vorläufig zulässig. Durch Remote-Audits dürfen im Fall von Überwachungsaudits maximal 50% und im Fall von Rezertifizierungsaudits maximal 70% des Auditumfangs durchgeführt werden.

Die DAkKS weist vorsorglich darauf hin, dass Ergebnisse von Konformitätsbewertungen nicht ohne Inaugenscheinnahme von Objekten/Prozessen erstellt werden können, wenn dies, wie im Konformitätsbewertungsprogramm der Bundesnetzagentur zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 1a EnWG, explizit gefordert ist. Sollte eine solche Inaugenscheinnahme (Audit, Inspektion, Prüfung vor Ort etc.) aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich sein, kann keine Konformitätsbewertung vorgenommen werden. Es sind hier lediglich Verschiebungen zugrundeliegender Termine und etwaige Verlängerungen von Fristen für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten möglich. **Ein vollständiger Ersatz durch „alternative Methoden“ beziehungsweise sogenannte Remote-Audits ist nicht möglich.**

Alle Maßnahmen, die von KBS aufgrund der Auswirkungen der Pandemie und auf Basis risikoorientierter Überlegungen als Alternative zur regulären Vorgehensweise durchgeführt werden, sind zu dokumentieren, zu begründen und der DAkKS auf Anfrage oder im Rahmen des Verfahrensmanagements zur Verfügung zu stellen.